

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 100

FREITAG, DEN 14. DEZEMBER

2018

## Inhalt:

Seite	Seite
Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 20. November 2018 bezüglich des Mangels der Versorgung der Bevölkerung an saisonalen Influenza-Impfstoffen . . . . .	2661
Öffentliche Bestellung zur allgemein vereidigten Dolmetscherin und Übersetzerin für die persische Sprache (Farsi und Dari) . . . . .	2662
Öffentliche Bestellung zum allgemein vereidigten Dolmetscher und Übersetzer für die persische Sprache (Farsi und Dari) . . . . .	2662
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht . . . . .	2662
Öffentliche Zustellung . . . . .	2663
Öffentliche Zustellung . . . . .	2663
Ungültigkeitserklärung eines Petschafts . . . . .	2663
Aufstellungsbeschluss für die Textplanänderung zum Bebauungsplan Blankenese 34 (1. Änderung) . . . . .	2663
Aufstellungsbeschluss für die Textplanänderung zum Bebauungsplan Blankenese 6 (1. Änderung) . . . . .	2664
Aufstellungsbeschluss für die Textplanänderung zum Bebauungsplan Ottensen 45 (1. Änderung) . . . . .	2664
Entwidmung einer Wegefläche in der Straße Herwigredder im Bezirk Altona . . . . .	2665
Widmung von Verbreiterungsflächen in der Straße Rugenbarg im Bezirk Altona . . . . .	2665
Widmung einer Verbreiterungsfläche in der Straße Sülldorfer Kirchenweg im Bezirk Altona . . . . .	2665
Widmung von Wegeflächen in den Straßen Platz der Arbeiterinnen, Felicitas-Kuckuck-Straße und Elfriede-Lang-Weg im Bezirk Altona . . . . .	2665
Berichtigung der Verfügung der Widmung von öffentlichen Wegeflächen – Hofkoppel – . . . . .	2665
Ergänzung der Verfügung der Widmung von öffentlichen Wegeflächen – Backhauskoppel – . . . . .	2665
Berichtigung der Verfügung der Widmung von öffentlichen Wegeflächen – Carsten-Reimers-Ring – . . . . .	2666
Berichtigung der Verfügung der Widmung von öffentlichen Wegeflächen – Carsten-Reimers-Stieg – . . . . .	2666
Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche am Haanbalken . . . . .	2666
Bekanntmachung der Handelskammer Hamburg . . . . .	2666
Beabsichtigte Entwidmung von Teilflächen der Straße „Reiherstraße“ . . . . .	2666
Widmung des bisherigen Schifferwegs „Niedernfelder Ufer“ . . . . .	2666

## BEKANNTMACHUNGEN

### Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 20. November 2018 bezüglich des Mangels der Versorgung der Bevölkerung an saisonalen Influenza-Impfstoffen

Vom 30. November 2018

Auf Grundlage von § 79 Absatz 5 AMG in Verbindung mit der Bekanntmachung des BMG vom 20. November 2018 (BAnz AT vom 23. November 2018 B4) wird ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz als zuständige Behörde für den Vollzug des Arzneimittelgesetzes in Hamburg gestattet den Inhabern einer Erlaubnis nach § 1 des Apothekengesetzes (ApoG) und Krankenhausapotheken nach § 4 ApoG ein Abweichen von den Vorgaben der §§ 10 Absatz 1 und 11 Absatz 1 AMG hinsichtlich der Vorgabe der Beschriftung der Behältnisse in deutscher Sprache unter folgender Maßgabe:

Sofern der pharmazeutische Unternehmer oder Großhandel nicht oder nicht in ausreichendem Umfang in der Lage ist, für den deutschen Markt zugelassene saisonale tetravalente Influenza-Impfstoffe zu liefern, dafür aber solche, für die eine in einem anderen Mitgliedstaat der EU gültige Genehmigung zum Inverkehrbringen gemäß RL 2001/83/EG erteilt wurde, dürfen auch diese von der Apotheke bezogen und abgegeben werden. Insbesondere

darf von der Pflicht zur Kennzeichnung und Beifügung einer Packungsbeilage in deutscher Sprache abgewichen werden. Die Gestattung endet am 31. März 2019, sofern nicht vorher mit Bekanntmachung des BMG nach § 79 Absatz 5 AMG festgestellt wird, dass der oben genannte Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt.

Die Pflicht zur staatlichen Chargenprüfung nach § 32 AMG bleibt unberührt.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

#### **Bekanntmachung:**

Diese Allgemeinverfügung gilt wegen der Eilbedürftigkeit als am Tage nach ihrer Ausfertigung als bekannt gegeben, die Veröffentlichung im Amtsblatt folgt.

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann innerhalb der üblichen Bürozeiten bei der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Friesenstraße 1, 20097 Hamburg, eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz – Amt für Verbraucherschutz –, Abteilung Pharmaziewesen und Medizinprodukte, Widerspruch eingelegt werden.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 79 Absatz 6 AMG keine aufschiebende Wirkung.

Hamburg, den 30. November 2018

**Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz  
– Amt für Verbraucherschutz –  
Abteilung Pharmaziewesen und Medizinprodukte**

Amtl. Anz. S. 2661

### **Öffentliche Bestellung zur allgemein vereidigten Dolmetscherin und Übersetzerin für die persische Sprache (Farsi und Dari)**

Frau Rabia Tayyeb, geboren am 19. Juli 1975 in Kabul, wohnhaft Saseler Loge 21, 22393 Hamburg, ist am 24. Oktober 2018 zur allgemein vereidigten Dolmetscherin und Übersetzerin für die persische Sprache (Farsi und Dari) bestellt worden.

Hamburg, den 7. Dezember 2018

**Die Behörde für Inneres und Sport**

Amtl. Anz. S. 2662

### **Öffentliche Bestellung zum allgemein vereidigten Dolmetscher und Übersetzer für die persische Sprache (Farsi und Dari)**

Herr Seyed Mohammad Hadi Ale Hosseini, geboren am 8. September 1981 in Gorgan, wohnhaft Paul-Sorge-Straße 22, 22459 Hamburg, ist am 23. Oktober 2018 zum allgemein vereidigten Dolmetscher und Übersetzer für die persische Sprache (Farsi und Dari) bestellt worden.

Hamburg, den 7. Dezember 2018

**Die Behörde für Inneres und Sport**

Amtl. Anz. S. 2662

### **Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht**

**Firma Finalin GmbH, Antrag nach § 16 BImSchG,  
AktENZEICHEN 166/18**

Die Firma Finalin GmbH in Hamburg beantragte am 14. September 2018 bei der Behörde für Umwelt und Energie – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Änderung einer „Anlage zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen“ durch Errichtung von Anstrich- und Beschichtungsanlagen sowie eines Lagertanks im bestehenden Produktions- und Abfüllbereich auf dem Betriebsgrundstück Georg-Wilhelm-Straße 189 in 21107 Hamburg (Gemarkung Wilhelmsburg, Flurstück 2545).

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb einer TA Luft-konformen Destillieranlage (Kesselvolumen: 2000 l) im Außenbereich (überdachte TKW-Fläche; Halle 12a, siehe auch Genehmigung mit Aktenzeichen: 128/09). Sie soll der Rückgewinnung von Lösemitteln aus der Nebeneinrichtung „Behälterwäsche“ (Hallen 12a/b) dienen, um eine eigene umweltschonendere und kostengünstigere Variante des Lösemittelrecyclings auf dem Betriebsgelände zu ermöglichen. Des Weiteren sollen ein 100m<sup>3</sup>-Lagertank für die Lagerung von Butylacetat installiert und eine neue Emissionsquelle für die „Metallic-Lackfertigung“ in Halle 10 in Betrieb genommen sowie eine Dosieranlage im Kommissionierbereich in Halle 7b installiert werden.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Änderung einer Anlage zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen stellt nach Nummer 4.4 Spalte 2 Buchstabe A der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Absatz 3 UVPG vorgesehen ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 UVPG in Verbindung mit §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Der Standort der Firma liegt in einem Industriegebiet. Neben weiteren anliegenden Industriestandorten und Gewerbebetrieben sind in der anliegenden Nachbarschaft auch Wohnbebauungen vorhanden. Es werden keine neuen Verkehrswege erschlossen; bauliche Maßnahmen im Sinne eines Bauantrags sind nicht notwendig.

Die vollautomatisch laufende Destillieranlage ist technisch dicht – nur so kann eine ausschöpfende Destillation gewährleistet werden. Aus diesem Grunde ist eine Luftverunreinigung durch Lösemitteldämpfe bei Normalbetrieb nicht möglich. Die anfallende Abluft wird der thermischen Nachverbrennungsanlage (RNV) zugeführt, um die lösemittelhaltige Abluft zu reinigen und die in der TA Luft festgelegten Grenzwerte einzuhalten. Beim Betrieb der Anlage können Geruchsemissionen auftreten. Das Gesamtvo-

lumen der Abluftströme und die Geruchsstoffkonzentrationen ändern sich durch das Vorhaben nicht. Die Immissions-situation wird sich nicht grundlegend verändern. Der Emissionsgrenzwert für die Geruchsstoffkonzentration bleibt unverändert. Die Bodenflächen an der Destillieranlage (Halle 12 a) sowie in Hallen 10 und 7 b sind versiegelt bzw. mit Auffangwanne gemäß AwSV ausgestattet.

Bei dem Lagertank handelt es sich um einen doppelwandigen Edelstahl-Behälter gemäß DIN 6616/2.

Der Betriebsbereich unterliegt bereits seit Januar 2015 der Störfall-Verordnung und ist dem Geltungsbereich der Grundpflichten zugeordnet.

Das Risiko eines Störfalls wird durch Umsetzung des Vorhabens nicht erhöht, da die Mengen an Störfallstoffen nicht erhöht werden und das Vorhaben auch nicht anfällig ist für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung. Der angemessene Sicherheitsabstand zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5 a des Bundes-Immissions-schutzgesetzes wird durch das Vorhaben nicht verändert.

In der Gesamtanlage wird der Stand der Sicherheitstechnik im Sinne des § 3 Absatz 4 der Störfall-Verordnung weiterhin eingehalten.

Da das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde für Umwelt und Energie keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens abgesehen. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Hamburg, den 28. November 2018

**Die Behörde für Umwelt und Energie  
– Amt für Immissionsschutz und Betriebe –**

Amtl. Anz. S. 2662

## Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Markus Gartner, geboren am 26. Dezember 1968, ist unbekannt. Die letztbekannte Anschrift lautet Bronnenstraat 3, 6291 VL Vaals/NIEDERLANDE.

Bei der Finanzbehörde Hamburg, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, neben der Hauptgeschäftsstelle (Zimmer 100) wird am 14. Dezember 2018 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten ein Festsetzungsbescheid vom 14. November 2018 (Aktenzeichen: 635/2 ST 2792 W PN S3) montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Zimmer 100 unter obiger Adresse zur Abholung bereitliegt. Die Zustellung gilt nach dem Verwaltungszustellungsgesetz (§ 10) am 28. Dezember 2018 als bewirkt.

Hamburg, den 11. Dezember 2018

**Die Finanzbehörde**

Amtl. Anz. S. 2663

## Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Markus Gartner, geboren am 26. Dezember 1968, ist unbekannt. Die letztbekannte Anschrift lautet Bronnenstraat 3, 6291 VL Vaals/NIEDERLANDE.

Bei der Finanzbehörde Hamburg, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, neben der Hauptgeschäftsstelle (Zimmer 100) wird am 14. Dezember 2018 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten ein Festsetzungsbescheid vom 14. November 2018 (Aktenzeichen: 635/2 ST 2795 W PN S3) montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Zimmer 100 unter obiger Adresse zur Abholung bereitliegt. Die Zustellung gilt nach dem Verwaltungszustellungsgesetz (§ 10) am 28. Dezember 2018 als bewirkt.

Hamburg, den 11. Dezember 2018

**Die Finanzbehörde**

Amtl. Anz. S. 2663

## Ungültigkeitserklärung eines Petschafts

Das Petschaft vom Bezirksamt Hamburg-Mitte mit der Umschrift „Bezirksamt Hamburg-Mitte + Hamburg +“ (kleines Wappen), Nummer 1, ist abhanden gekommen und wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Hamburg, den 22. November 2018

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 2663

## Aufstellungsbeschluss für die Textplanänderung zum Bebauungsplan Blankenese 34 (1. Änderung)

Das Bezirksamt Altona beschließt nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) den Bebauungsplan Blankenese 34 vom 21. Februar 2006 (HmbGVBl. S. 88) zu ändern (Aufstellungsbeschluss A 04/18).

Die Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans verläuft wie folgt: Blankeneser Landstraße – Westgrenzen der Flurstücke 5538 und 682, über das Flurstück 682 (Bahn-anlage) der Gemarkung Dockenhuden – Sülldorfer Kir-chenweg (Bezirk Altona, Ortsteil 224).



Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen Wettbüros sowie Bordelle und bordellartige Betriebe in den Kernge-

bieten des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss dieser Nutzungen soll die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, den vorhandenen zentralen Versorgungsbereich zu stärken, einem wirtschaftlichen Verdrängungsprozess der vorhandenen Ladengeschäfte und Gewerbebetriebe entgegen zu wirken sowie die Wohnnutzung im Gebiet selbst wie auch im näheren Umfeld zu schützen.

Der Bebauungsplan Blankenese 34 (1. Änderung) (Textplan) wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Hamburg, den 23. November 2018

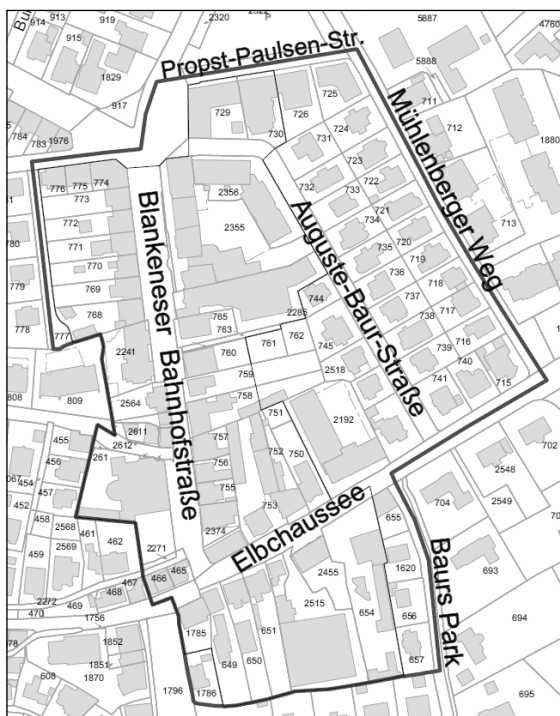
**Das Bezirksamt Altona**

Amtl. Anz. S. 2663

## Aufstellungsbeschluss für die Textplanänderung zum Bebauungsplan Blankenese 6 (1. Änderung)

Das Bezirksamt Altona beschließt nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) den Bebauungsplan Blankenese 6 vom 6. Oktober 1992 (HmbGVBl. S. 207) zu ändern (Aufstellungsbeschluss A 02/18).

Die Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans verläuft wie folgt: Hessepark – Blankeneser Bahnhofstraße – Propst-Paulsen-Straße – Mühlenberger Weg – Elbchaussee – Baur Park – Südgrenzen der Flurstücke 657, 654, 2515, 651, 650, 649, 1786, Westgrenzen der Flurstücke 1786 und 1785, über die Flurstücke 1796 (Baur Park) und 474 (Blankeneser Hauptstraße), Westgrenze des Flurstücks 466, über das Flurstück 2272 (Hoher Weg), Westgrenze des Flurstücks 2271, West-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1843, über die Flurstücke 455, 2615 und 2613 (letzteres: Am Kieberg), Westgrenze der Flurstücke 2614, 2581, 2564 und 2241, Südgrenze des Flurstücks 768 der Gemarkung Blankenese (Bezirk Altona, Ortsteil 223).



Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen Spielhallen, Wettbüros, Vorführ- und Geschäftsräumen, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, sowie Bordelle und bordellartige Betriebe in den Kerngebieten des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss dieser Nutzungen soll die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, den vorhandenen zentralen Versorgungsbereich zu stärken, einem wirtschaftlichen Verdrängungsprozess der vorhandenen Ladengeschäfte und Gewerbebetriebe entgegen zu wirken sowie die Wohnnutzung im Gebiet selbst wie auch im näheren Umfeld zu schützen.

Der Bebauungsplan Blankenese 6 (1. Änderung) (Textplan) wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Hamburg, den 23. November 2018

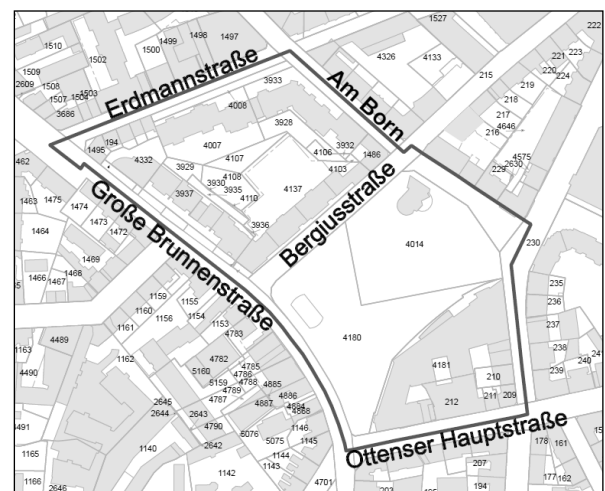
**Das Bezirksamt Altona**

Amtl. Anz. S. 2664

## Aufstellungsbeschluss für die Textplanänderung zum Bebauungsplan Ottensen 45 (1. Änderung)

Das Bezirksamt Altona beschließt nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) den Bebauungsplan Ottensen 45 vom 20. Juli 1994 (HmbGVBl. S. 210) zu ändern (Aufstellungsbeschluss A 05/18).

Die Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans verläuft wie folgt: Große Brunnenstraße – Erdmannstraße – Am Born – Nöltlingstraße – Ottenser Hauptstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 213).



Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen Wettbüros sowie Bordelle und bordellartige Betriebe im Kerngebiet des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss dieser Nutzungen soll die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, den vorhandenen zentralen Versorgungsbereich zu stärken, einem wirtschaftlichen Verdrängungsprozess der vorhandenen Ladengeschäfte und Gewerbebetriebe entgegen zu wirken sowie die Wohnnutzung im Gebiet selbst wie auch im näheren Umfeld zu schützen.

Der Bebauungsplan Ottensen 45 (1. Änderung) (Textplan) wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB